

§ 1 Zweck

Diese Aufnahmeordnung wird nach Maßgabe des § 7 der Satzung des Verbands erlassen.

§ 2 Qualitative Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband können nur natürliche Personen erwerben, die die Qualitätsanforderungen des Verbandes erfüllen, indem sie ihre Beratungskompetenz, Zuverlässigkeit und ausreichende Berufserfahrung nachweisen.
- (2) Antragsteller müssen, sofern sie nicht als Einzelunternehmer tätig sind, Gesellschafter oder Organmitglieder ihrer Beratungsunternehmen sein oder sie haben in geeigneter Weise darzustellen, dass sie in ihrem Unternehmen jederzeit die Anforderungen des Verbands an die Qualität ihrer Beratungstätigkeit durchsetzen können.
Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Eine Mitgliedschaft im KMU-Beraterverband ist insbesondere wegen der Gefahr von Interessenkonflikten nicht möglich, wenn der Antragsteller in einem substantiellen Umfang Vermittlungstätigkeiten (z. B. Versicherungsvermittlung, Immobilienvermittlung, Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung) betreibt.

§ 3 Nachweise und einzureichende Unterlagen

- (1) Der Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 wird erbracht durch
 1. in der Regel mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Unternehmensberater, als Anbieter verwandter Dienstleistungen, als Unternehmer oder in einer gehobenen Managementposition, davon mindestens drei Jahre selbständig als Berater oder als angestellter Berater mit Budget- und Akquisitionsverantwortung,
 2. drei aktuelle Projektberichte mit Referenzen,
 3. eine Erklärung, die Mitgliederpflichten gemäß § 5 der Satzung jederzeit einzuhalten und dies auf Verlangen des Vorstands nachzuweisen,
 4. eine Erklärung darüber, dass eine Verurteilung wegen Wirtschaftsstraftaten oder eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nicht vorliegt,
 5. die Anwendung angemessener Qualitätsstandards für ihre Beratungstätigkeit.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag sind entsprechende Unterlagen und Dokumente (in Kopie) einzureichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den KMU-Berater-Verband und die Nachweise gemäß § 3 sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert fehlende Unterlagen nach.
- (2) Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, führt ein Mitglied des Vorstands oder ein vom Vorstand dazu berufenes Verbandsmitglied ein Aufnahmegespräch mit dem Antragsteller, um die weiteren Voraussetzungen der Mitgliedschaft und die Bereitschaft des Antragstellers zur aktiven Mitarbeit im Verband zu prüfen. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu erstellen, das mit einem Votum für oder gegen die Aufnahme schließt.

verabschiedet in der ao. Mitgliederversammlung am 22.03.2019

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung einem Aufnahmeausschuss übertragen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme wird schriftlich dokumentiert. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung, die nicht begründet wird.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt unmittelbar mit der positiven Entscheidung des Vorstands.

§ 5 Objektivität und Verschwiegenheit

- (1) Die an der Entscheidung über den Aufnahmeantrag Mitwirkenden haben ihre Tätigkeit in größtmöglicher Objektivität und in jedem Fall ohne Rücksicht auf etwa bestehende Wettbewerbsverhältnisse auszuüben.
- (2) Alle an einer Aufnahmeentscheidung Beteiligten haben über die ihnen zugänglich gewordenen Einzelheiten eines Aufnahmeantrags, soweit sie nicht offenkundig sind, Stillschweigen gegenüber Dritten, auch innerhalb des Verbandes, zu bewahren. Die Mitarbeiter der Servicestelle werden hierzu besonders verpflichtet.

§ 6 Information der Mitglieder

Der Vorstand macht die Aufnahme neuer Mitglieder in geeigneter Weise (insbesondere im Intranet) bekannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung tritt am 18. November 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, 22. März 2019